



GStB

Eigenbetriebe im Kontext der Kommunalen Doppik

Mit dem Landesgesetz zur Einführung der Kommunalen Doppik vom 02. März 2006 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006 wurden die Rechtsgrundlagen für eine umfassende Reform des rheinland-pfälzischen Gemeindehaushaltsrechts geschaffen. Da die kommunalen Gebietskörperschaften auf dieser Grundlage ihre Haushaltswirtschaft künftig nach der doppelten Buchführung ausrichten, erfolgt zwangsläufig eine Annäherung des Rechnungslegungssystems der Kernhaushalte an die Buchhaltung der nach kaufmännischen Grundsätzen bilanzierenden Eigenbetriebe.

Vor diesem Hintergrund bestand die Aufgabe einer Projektgruppe des Gemeinschaftsprojektes „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ darin, die Möglichkeiten, das Planungs- und Rechnungswesen der Sondervermögen an das neue Haushaltswesen anzupassen, darzustellen und Vorschläge zur Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) zu erarbeiten. Die erforderliche Selbstständigkeit der Eigenbetriebe war dabei weder in der Aufgabenstellung noch in der Arbeit der Projektgruppe in Frage gestellt.

Im Folgenden werden die vorgeschlagenen Änderungen der EigAnVO systematisiert und weitere Entwicklungen in Bezug auf die Harmonisierung der Rechnungslegungssysteme, die zur Zeit in einigen Kommunen angedacht sind, diskutiert.

Auf Grund aktueller Entwicklungen, insbesondere im Steuerrecht, ist es notwendig und zweckmäßig, die EigAnVO unter unterschiedlichen Gesichtspunkten zu modernisieren. Die bisherige Unterscheidung nach steuerpflichtigen und nichtsteuerpflichtigen Betriebszweigen ist nicht mehr zeitgemäß. Eine Einteilung in Bereiche, die in der Betriebs-

satzung genauer zu definieren sind, wäre hier praxisnäher, sachgerechter und darüber hinaus angegliedert an die Bildung von Teilhaushalten im Kernhaushalt. Ein weiterer steuerlich indizierter Änderungsvorschlag besteht darin, zukünftig eine Bilanzierung unter teilweiser Gewinnverwendung zuzulassen.

Neben Änderungen im Rahmen der Begriffsanpassungen, Klärstellungen und Modernisierungen bildet die Abstimmung mit dem allgemeinen Haushaltsrecht den Schwerpunkt der angedachten Neuregelungen im rheinland-pfälzischen Eigenbetriebsrecht.

Dies betrifft insbesondere das Planungswesen der Eigenbetriebe. Gleiches gilt für die Grundsätze der Mittelbewirtschaftung. Ohne dass die Eigenständigkeit des Wirtschaftsplans vom allgemeinen Haushaltsplan aufgegeben wird, kann mit einer Harmonisierung insbesondere erreicht werden, dass für die Gremien der Kommunen durch vergleichbare Bestandteile und Inhalte beider Pläne die Arbeit deutlich erleichtert wird. Insofern sehen die Änderungsvorschläge zur EigAnVO vor, dass der Wirtschaftsplan zukünftig analog dem Haushaltsplan aus einem Erfolgsplan, einem Finanzplan, Plänen für die einzelnen Bereiche und einer Stellenübersicht besteht.

Die Anpassungen der GemHVO und der EigAnVO sollten insgesamt jedoch nur insoweit erfolgen, als diese wirtschaftlich vertretbar sind. Diese Konzeption findet ebenfalls im Entwurf zur neuen EigAnVO ihren deutlichen Niederschlag. So ist beispielsweise vorgesehen, dass die Finanzrechnung in den Eigenbetrieben anders als im Kernhaushalt durch eine indirekte Rückrechnung aus dem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresergebnis erfolgen darf. Als wichtige Konsequenz aus der Zulässigkeit der

sogenannten Kapitalflussrechnung ergibt sich, dass die vorhandenen Softwaresysteme im Bereich der Finanzbuchhaltung der Eigenbetriebe nicht zwangsläufig aufgegeben werden müssen.

Die Entscheidungsträger sowohl in den Kommunen als auch in den Eigenbetrieben sollten daher die Vor- und Nachteile einer Softwareumstellung in den Sondervermögen sehr sorgfältig gegeneinander abwägen. Wie am Beispiel der Finanzrechnung beschrieben, ist die Buchführung nach Gemeindehaushaltsrecht auch nach Einführung der Doppik nicht ein- und dasselbe wie die eigenbetriebsrechtliche Rechnungslegung. Eine Aufgabe bewährter Systeme, die teilweise in ihrer Funktionalität deutlich über die Finanzbuchhaltung hinausgehen, könnte vor diesem Hintergrund kontraproduktiv sein.

Auch die Verpflichtung zur Erstellung eines Gesamtabchlusses ab dem Jahr 2013 ist letztlich kein allein maßgebliches Kriterium für ein einheitliches Softwaresystem, da eine Konsolidierung auch zwischen zwei Buchhaltungssystemen und zwei verschiedenen Kontenplänen erfolgen kann. Da bei der Erstellung des landeseinheitlichen Kontenrahmenplans davon ausgegangen wurde, dass die Eigenbetriebe ihr vorhandenes Kontensystem nicht aufgeben müssen, wurde gerade in den Bereichen, die in Rheinland-Pfalz als Sondervermögen ausgegliedert sind, kein verstärktes Augenmerk auf ausdifferenzierte Buchhaltungskonten gelegt. Insofern ist es nicht unbedingt zweckmäßig, die Finanzbuchhaltung z.B. der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung in den Kontenrahmen der Doppik zu überführen.

Die beabsichtigte Änderung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung ist zusammenfassend so konzipiert, dass das Gemeindehaushaltsrecht und das Eigenbetriebsrecht ein sich ergänzendes systematisches Gebilde ergeben, ohne dass die Eigenbetriebe wesentliche Bestandteile ihres Rechnungswesens umstellen müssen und ohne dass die Eigenbetriebe an sich in Frage gestellt werden.